



Beschluss-Nr.: SR-28/2022/6.7Ö

zur Sitzung beraten:

Verwaltungsausschuss	Vorberatung	17.11.2022	öffentlich
Stadtrat	Entscheidung	15.12.2022	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Entgeltordnung für den Eintritt in die Lehrschwimmhalle und das Freibad

Gesetzliche Grundlage: § 28 Abs. 2 SächsGemO

Vorlage wurde erarbeitet von: Hauptamt, Flor, Benjamin

Vorlage wurde beraten mit: Bürgermeister

Welche Beschlüsse des Stadtrates wurden dazu bereits gefasst: keine

Welche Beschlüsse des Stadtrates sind aufzuheben: keine

I. **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für den Eintritt in die Lehrschwimmhalle und das Freibad.

II. **Begründung**

Die Lehrschwimmhalle und das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Olbernhau im Sinne des § 10 Abs. 2 SächsGemO. Für die Benutzung dieser Einrichtung sollen Entgelte auf privatrechtlicher Basis und auf Grundlage der beigefügten Entgeltordnung erhoben werden.

Eine Anpassung der Entgelte erfolgt vor dem Hintergrund der steigenden Bewirtschaftungskosten. Bei der Erarbeitung der Entgeltordnung wurden die steuerlichen Auswirkungen des § 2b UstG berücksichtigt.

Ortsansässige oder regionale, gemeinnützige Vereine erhalten eine entsprechende Ermäßigung. Diese Ermäßigung soll für alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt Olbernhau zum Tragen kommen.

Anlage: Entgeltordnung für den Eintritt in die Lehrschwimmhalle und das Freibad

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	21
davon anwesend	18
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	7
Stimmenthaltungen	1
Befangenheit	0

III. **Beschluss**

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für den Eintritt in die Lehrschwimmhalle und das Freibad. Befristet bis 31.12.2024 und beauftragt den Bürgermeister, bis zum Ablauf der Befristung, eine Kalkulation vorzulegen.

IV. Beurkundung
Olbernhau, den 20.12.2022

Jörg Klaffenbach
Bürgermeister

(Siegel)

Nancy Pötschke
Schriftführerin